GEMEINDE BENNWIL



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung Mittwoch, 20. November 2024, 20.00 Uhr,

im Gemeindesaal des Mehrzweckgebäudes

(im Anschluss an die Bürgergemeindeversammlung)

Traktanden:

- 1. Begrüssung
- 2. Protokoll vom 24.06.2024
- 3. Genehmigung Traktandenliste EGV vom 20.11.2024
- 4. Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes: Einführung Mittagstisch ab Schuljahr 2025/2026
- 5. Budget 2025 inkl. Bericht der RPK
- 6. Finanzplan 2025 2029
- 7. Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet
- 8. Neu-/Wiederwahl der Sozialhilfebehörde für die Amtsperiode vom 01.01.2025 31.12.2028
- 9. Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Bennwil
- 10. Jungbürgeraufnahme Jg. 2006
- 11. Verschiedenes

Erläuterungen des Gemeinderates

Zu Traktandum 4:

Nachfolgender Antrag wurde am 23.10.2024 fristgerecht gemäss § 68 des Gemeindegesetzes eingereicht.

Gemeinde 4431 Bennwil

Bennwil, 22. Oktober 2024

Traktandum Mittagstisch für die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2024

Die Antragsstellenden beantragen:

- die Durchführung einer Bedarfserhebung gemäss Schulbildungsgesetz
- die Einsicht in die zugrundeliegenden Annahmen betreffend Budget für die Realisierung eines Mittagstisches
- die notwendigen Ausgaben für die Realisierung eines Mittagstisches in das Budget 2025 aufzunehmen. Ziel: Mittagstisch zum Schulstart Sommer 2025.

AntragstellerInnen:

Nicole Grieder

Gioia Balogh

Marcel Balogh

May-Cathleen Spinnler

Michèle Aeschi

Myriam Schaub

Rebecca Henriksen

Samantha Dalle Carbonare Pascal Dalle Carbonare

Pascal Dalle Carb

Thabitha Bender Dominik Bender

Chiara Carrara

Davide Carrara

Michaela Grunauer Stefanie Heinimann Einladung EGV 20.11.2024 Seite 2 von 6

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Antrag der Einwohnergemeindeversammlung vom 20.11.2024 zum direkten Entscheid vorzulegen.

Der Gemeinderat nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Ein Schulbildungsgesetz gibt es nicht, wahrscheinlich ist das Bildungsgesetz gemeint.

Bildungsgesetz § 15 Aufgaben der Trägerschaft, Abs. 1, Bst. g

¹Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:

. . . .

Mit "Das Nähere regelt die Verordnung" wird auf die Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule verwiesen.

Das massgebende Reglement für die Gemeinde ist das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) vom 18.06.2019, welches u.a. die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung regelt und nicht die Verordnung für die Sekundarschulen.

Im FEB wird der Mittagstisch nicht explizit erwähnt.

Der Bedarf wurde durch eine Umfrage im Juni-Gmeiniblatt erhoben, worauf 6 Familien mit 11 Kindern den Bedarf an einen Mittagstisch angemeldet haben.

Der Gemeinderat hat viele Abklärungen mit verschiedenen Anbietern gemacht. Wichtigste Argumente waren die regionale Nähe und die Erfahrung mit Mittagstischen sowie die Entlastung der Betreuerin von allen buchhalterischen Belangen.

Der Verein "Tagesfamilien Oberes Baselbiet" (VTOB), mit welchem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung hat, unterbreitete folgendes Angebot:

Planungs- und Realisierungsphase VTOB, einmalig 2025	CHF	3'170
Betriebsphase VTOB (jährlich)	CHF	5'600
Defizit Mahlzeit	CH	430
Total Budget 2025	CHF	9'200
Folgejahre jährlich	CHF	6'030

Die Berechnung basiert auf folgenden Vorgaben:

1x Mittagstisch pro Woche

1 Betreuerin (Stundenlohn inkl. Sozialleistungen CHF 34.50 à 3.50 Std./Woche)

Elternbeitrag CHF 15.--

11 Kinder aus 6 Familien (wobei für 4 Kinder wegen des Wochentages keine definitive Zusage gemacht werden konnte)

Nicht eingerechnet ist die Gratis-Benützung der Vereinsräume (inkl. Strom/Heizung/Küche/Reinigung).

Der Gemeinderat sieht den Bedarf für einen Mittagstisch als nicht gegeben und die Ausgaben als nicht vereinbar mit dem ihm auferlegten Sparsamkeitsauftrag.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, die Einführung des Mittagstisches abzulehnen.

g. Sie bieten bei Bedarf eine Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit an. Sie haben diesbezüglich alle 3 Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Das Nähere regelt die Verordnung.

Einladung EGV 20.11.2024 Seite 3 von 6

Zu Traktandum 5:

Das Budget 2025 veranschlagt einen Mehraufwand von CHF 185614.

	Budget 2024	Budget 2025	Differenz
Allgemeine Verwaltung	- 603'980	- 666'343	- 62'363
Öffentl. Sicherheit	- 147'890	- 165'961	- 18'071
Bildung	- 1'161'685	- 1'139'980	+ 21'705
Kultur und Freizeit	- 59'249	- 48'950	+ 10'299
Gesundheit	- 253'450	- 326'890	- 73'440
Soziale Wohlfahrt	- 302'168	- 280'368	+ 21'800
Verkehr	- 106'520	- 117'845	- 11'325
Umwelt und Raumplanung	- 31'995	- 43'525	- 11'530
Volkswirtschaft	+ 39'620	+ 40'900	+ 1'280
Finanzen und Steuern	+ 2'438'145	+ 2'563'348	+ 125'203
TOTAL	- 189'172	- 185'614	+ 3'558

Die Steuersätze und Gebühren erfahren für das Jahr 2025 keine Änderung.

- Gemeindesteuersatz 64%

- Steuersatz jur. Personen Ertrag 55% und Vermögen 55%

- Feuerwehrpflichtersatz 0.4%, mind. CHF 80.--, max. CHF 400.--

Wasserzins CHF 2.35/m³
 Abwassergebühr CHF 2.20/m³

- Hundesteuer CHF 100.-- für den 1. Hund, CHF 150.-- für den 2. Hund und

CHF 200.-- für jeden weiteren

- Abfallmarken: - 35 lt CHF 2.90

- 60 lt CHF 5.80 - 110 lt CHF 8.70

Klein-Sperrgut CHF 8.70Grob-Sperrgut CHF 17.40Container CHF 62.—

Container CHF 62.—Prepaid CHF --.50/kg

Grundgebühren: - Wasser CHF 150.-- exkl. MwSt.

- Abwasser CHF 60.-- exkl. MwSt.

- Abfall: CHF 25.-- pro Wohnung, pro Gewerbeliegenschaft,

pro Landwirtschaftsbetrieb

- Grüngutgebühr:

pro Liegenschaft CHF 80.-pro Wohnung CHF 40.--

Alle Budgetposten sind einer eingehenden Prüfung unterzogen worden und alle Einsparmöglichkeiten wurden ausgeschöpft. Gesamthaft resultiert ein Mehraufwand von 185'614.--.

Das Budget 2025 weicht in folgenden Positionen wesentlich vom Budget des Vorjahres ab:

Allgemeine Verwaltung:

Aufgrund der Pensionierung der Gemeindeverwalterin muss die Einarbeitung der Nachfolge eingerechnet werden.

Es muss ein neues Protokollprogramm eGeKo angeschafft werden.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit:

KESB-Fälle mit grösseren Aufwendungen und intensiverer Betreuung

Bildung:

Höhere Schülerpauschale "auswärtiger Schulbesuch" aufgrund höherer Aufwendungen (ISF Lektionen)

Gesundheit:

Pflegefinanzierung der Alterspflegeheime ist abhängig von der Anzahl Bewohnenden

Soziale Sicherheit:

Ergänzungsleistungen AHV sehen gemäss Budgetbrief des Kantons tiefere Aufwendungen vor.

Einladung EGV 20.11.2024 Seite **4** von **6**

Hingegen sind höhere Aufwendungen bei den Leistungen an das Alter (Zusatzbeiträge EL-Obergrenze) zu erwarten.

Bei der Sozialhilfe-Unterstützung an Private wird mit weniger Fällen gerechnet.

Im Asylwesen sind höhere Entschädigungen durch den Kanton zu erwarten.

Verkehr:

Beim Strassenunterhalt sind grössere Aufwendungen vorgesehen (Hagackerstrasse Ende Bauzone - alte Landstrasse OB/Micro, Bachweg lokale Reparaturen).

Umweltschutz und Raumordnung:

Wasserversorgung: Kein Wasseruhren-/Funkmodul-Ersatz mehr. Unterhalt Leitungsnetz:

Hausanschlüsse müssen ersetzt werden.

Abfallwirtschaft: Kehricht-Entsorgung/Benützungsgebühren Prepaidkarten werden nicht mehr über die Gemeinde aufgeladen.

Finanzen:

Budgetierung erfolgt aufgrund der Vorgaben des Kantons.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Budget 2025 inkl. den Steuer- und Gebührenansätzen zu genehmigen.

Zu Traktandum 6:

Bestandteil der Gemeindefinanzverordnung ist ein Finanzplan über 5 Jahre mit orientierendem Inhalt. Dieser wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Abstimmung erfolgt nicht.

Zu Traktandum 7:

Der Naturpark Baselbiet ist in den Gemeinden des vorgeschlagenen Parkperimeters derzeit ein Thema. Regionale Naturpärke sind Instrumente der Regionalentwicklung, die ihre Grundlage in der Gesetzgebung des Bundes finden. Heute gibt es 17 regionale Naturpärke in der Schweiz. Ein Naturpark ist ein Ort mit aussergewöhnlich hohen Natur- und Landschaftswerten. Der Naturpark dient als "Ermöglicher-Plattform", die Akteure miteinander vernetzt und Projekte aus der Bevölkerung fördert.

Falls die Einwohnergemeindeversammlung den Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet beschliesst, hat dies folgende Auswirkungen:

- Was bedeutet die Mitgliedschaft im Verein? Mindestens für die Errichtungsphase des Naturparks Baselbiet ist die Gemeinde Mitglied. Ab der Geburtsstunde des Naturparks kann die Gemeinde über die Mitarbeit im Verein mitbestimmen, wie der Park ausgestaltet werden soll. Namentlich gilt dies für die Ausgestaltung von Charta und Parkvertrag. Die Mitgliederbeiträge sind fortan gebundene Ausgaben. Im Gesuch an den Bund gilt die Mitgliedgemeinde als "Parkgemeinde".
- Kann man als Parkgemeinde auch wieder aus dem Verein "austreten"?
 Ja, falls die Gemeindeversammlung der Charta bzw. dem Parkvertrag vor Beginn der Betriebsphase des Naturparks nicht zustimmt.
- Wieviel kostet der Park?
 - Übergangsjahr 2025: Keine Kosten für die Gemeinden, keine Budgetierung für 2025 notwendig. Errichtungsphase (2026 2028): Mitgliederbeitrag von max. CHF 5.--/Einw. Der Mitgliederbeitrag wird an der Mitgliederversammlung des Trägervereins festgelegt (Mehrheit muss bei den Gemeinden liegen). Der Beitrag wird nicht über CHF 5.--/Einw. liegen, wie der Vereinsvorstand den Gemeinden zusichert.
 - Betriebsphase ab 2029: Mitgliederbeitrag analog Errichtungsphase.
- Ab wann können Projektanträge gestellt werden?
 - Ab Beginn der Errichtungsphase (2026) können Gemeinden und weitere Interessierte (z.B.
 - Naturschutzvereine der Gemeinden usw.) Projektanträge stellen.
 - Das heisst: Ein wesentlicher Teil des Parkbudgets für die Jahre der Errichtungsphase kommt bereits konkreten Projekten der Gemeinden zu. Parallel dazu wird getreu dem Motto "einfach und klar" die Parkorganisation mit der Geschäftsstelle aufgestellt.

Einladung EGV 20.11.2024 Seite 5 von 6

Der Vorstand des Trägervereins (in welchem ebenfalls die Gemeinden über die Mehrheit verfügen) entscheidet über die Genehmigung der Projektanträge.

Werden mehr genehmigungsfähige Projektanträge eingereicht als Finanzmittel zur Verfügung stehen, staffelt der Vorstand die Projekte zeitlich in Absprache mit den Gesuchstellern. Die Parkgemeinden werden gleichmässig und "gerecht" berücksichtigt.

Die Erwägungen des Gemeinderats ergaben, dass der Naturpark zwar regional wünschenswerte Vernetzungen schaffen könnte, trotzdem erscheint dem Gemeinderat das Konstrukt "Naturpark" als zu gross und in der Organisation sowie in der Projektvergabe als nicht genug transparent. Den Nutzen für unser Dorf sieht der Gemeinderat somit als sehr gering. Ausserdem glaubt der Gemeinderat, dass die Gemeinden mit BL Tourismus schon genügend gut aufgestellt sind.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, einen Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet abzulehnen.

Zu Traktandum 8:

Nachfolgende Mitglieder der Sozialhilfebehörde stellen sich zur Wiederwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2025 - 31.12.2028 zur Verfügung:

Manuela Brunner

Romy Ries Minder

Der Gemeinderat beantragt, die Mitglieder der Sozialhilfebehörde für die Amtsperiode vom 01.01.2025 - 31.12.2028 wieder zu wählen.

Zu Traktandum 9:

Das von der Einwohnergemeindeversammlung am 22.11.2022 genehmigte Reglement wurde - trotz vorgängiger Vorprüfung durch den Kanton - von der zuständigen kantonalen Direktion nur teilweise genehmigt.

Um ein aktuell genehmigtes Reglement anwenden zu können, wird das Reglement nochmals zur Genehmigung vorgelegt, und zwar müssen folgende Paragraphen angepasst werden:

- § 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge, Abs. 2, muss für eine Genehmigung wie folgt lauten:
 ²Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz in einem Heim verfügbar ist, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächstteureren (und nicht im nächstteuersten) Heim ausserhalb der Versorgungsregion begrenzt.
- §3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge, Abs. 2, Buchstaben a und b wurden nicht genehmigt. Der Paragraph lautet neu wie folgt:

¹Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen. Der Gemeinderat definiert die Zuständigkeit bzw. Kompetenzen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gesuche, der Berechnung der Zusatzbeiträge, dem Erlass der entsprechenden Verfügungen sowie der Ausrichtung und Rückerstattung von Zusatzbeiträgen im Rahmen seiner Verordnung.

²Die Gemeinde richtet die Zusatzbeträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

³Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung, das Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Bennwil mit der Korrektur von § 2 Abs. 2 und dem Streichen von Art. 3, Abs. 2, Bst. a und b zu genehmigen.

Einladung EGV 20.11.2024 Seite 6 von 6

Zu Traktandum 10:

Folgende JungbürgerInnen (Jg. 2006) werden im Jahre 2024 stimm- und wahlberechtigt: Brunner Lukas
Heinimann Marvin
Isenegger Tim
Martino Gabriel
Niederhauser Björn
Roppel Fabienne

Ab dem 08. November 2024 sind auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und auf der Homepage unter www.bennwil.ch aufgeschaltet:

- Budget 2025 der Einwohnergemeinde inkl. Bericht der RPK
- Budget 2025 der Bürgergemeinde inkl. Bericht der RPK
- Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Bennwil

Ebenso können die detaillierten Protokolle der Einwohner- und Bürgergemeindeversammlung vom 24.06.2024 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.